

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 17.11.2008

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Peter Arens
Ratsherr August-Wilhelm Cordt
Ratsherr Oliver Fröhling
Ratsfrau Christel Gabler
Ratsfrau Christine Hohnsel
Ratsherr Rüdiger König
Ratsfrau Ulrike Kopp
Ratsherr Marcus Kühnel
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Meyer
Ratsherr Stefan Pietzner
Ratsfrau Margarete Rehm
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde
Ratsherr Kai Rodehüser
Ratsherr Jürgen Sager
Ratsherr Bernd Schulte - MdL
Ratsherr Hansjürgen Wakup
Ratsfrau Marianne Weber

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Achim Ahlhaus
Ratsherr Rolf Breucker

Ratsherr Ingo Diller
Ratsherr Gordan Dudas
Ratsherr Jan Eggermann
Ratsherr Horst Eick
Ratsfrau Eveline Haue
Ratsfrau Karin Hertes
Ratsherr Harald Metzger
Ratsherr Bernd Schildknecht
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek
Ratsfrau Elke Teipel
Ratsherr Michael Thielicke
Ratsherr Holger Triebert
Ratsfrau Ramona Ullrich
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Jens Voß

ab TOP 2 der öffentlichen Tages-
ordnung

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Jürgen Appelt
Ratsfrau Renate Lazar
Ratsherr Hermann Morisse
Ratsfrau Tanja Tschöke

von der FDP-Fraktion:

Ratsfrau Brunhilde Gromball
Ratsherr Jens Holzrichter
Ratsherr Bruno Schwarz

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Gerhard Schnell

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:

Ratsherr Peter Oettinghaus
Ratsherr Jürgen Thiel

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen
Herr Martin Bärwolf
Frau Petra Noack
Herr Edgar Weinert

Schriftführung:

Frau Kerstin Marré

Abwesend:

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam
Ratsherr Felice Bucci

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Peter Biernadzki
Ratsfrau Angelika Linnepe

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:

Ratsfrau Monika Oettinghaus

Verwaltung:

Herr Michael Walker

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:50 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 282/2008

Eingangs führt Bürgermeister Dzewas aus, dass es aufgrund der Presseveröffentlichungen zu diesem Punkt Irritationen gegeben habe. Aus diesem Grunde würde Frau Noack, Rats- und Bürgermeisteramt, eine kurze Stellungnahme abgeben.

Frau Noack führt u. a. aus, dass im Punkt 3 der Beschlussvorlage lediglich die bestehenden Vorschriften konkretisiert und keine grundlegenden Änderungen oder Neuerungen vorgenommen worden seien. Dies sei auch der Vorlage beigefügten Anlage 2 „Gegenüberstellung der alten Fassung/neuen Fassung“ zu entnehmen.

Ratsherr Dudas teilt mit, dass die Irritationen nach den Darstellungen von Frau Noack nun ausgeräumt seien.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

3. Neufassung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen Vorlage: 221/2008

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen werden in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

4. Neufassung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) Vorlage: 239/2008

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst folgenden

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 5. Gebührenkalkulation des Stadtentwässerungsbetriebs -AöR- für das Jahr 2009
Vorlage: 272/2008**
-

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachstehenden

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 6. A: 110. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil", 3. Änderung;
B: Bebauungsplan Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil", 3. Änderung;
Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen; Beschluss und Satzungsbeschluss
Vorlage: 222/2008**
-

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses des Rates zur Sitzungsdrucksache

Nr. 188/2008 der nicht öffentlichen Sitzung des Rates werden folgende Beschlüsse gefasst:

- A.: I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2007 (gemeint ist 2008) und 18.07.2007 sowie der beiliegenden Stellungnahme des Landschaftsbeirates vom 07.07.2007; (Hinweis zum Schreiben vom 12.08.08: darin wird ein Schreiben zitiert – 10.07.08 - , bei dem es sich gemäß tel. Auskunft des MK tatsächlich um das Schreiben vom 18.07.2007 handelt)

Thema regenerative Energien

Angeregt wird, den Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 6, Satz 7f BauGB „Nutzung regenerativer Energien“ in der Planung zu berücksichtigen und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

Thema Ausgleich/Ersatzaufforstung

Die Ersatzaufforstungen (Gevelndorf, Rosmart) würden, insbesondere auf hängigen und teilweise feuchten Grünlandflächen, zwar funktional den Verlust von Waldfläche ausgleichen, aber den ohnehin schon geringen Grünlandanteil im Stadtgebiet Lüdenscheids reduzieren. Dieser Art des Ausgleichs könne daher nicht zugestimmt werden. Denkbar wären Umwandlungen von Fichtenbestand in Laubwald, zumal beim Eingriff Laubwald entfallen würde.

Thema Bedarf an gewerblichen Bauflächen / Eingriffsvermeidung

Seitens der Landschaftsbehörde wird die geplante Umwandlung des Waldes (Laubmischwaldfläche) in Industriefläche abgelehnt. Stattdessen sollten zunächst vorhandene und bisher industriell bzw. gewerblich genutzte (Brach-)Flächen genutzt werden. Der Landschaftsbeirat hält die angeführte Begründung der Stadt Lüdenscheid, dass die Bebauungsplanänderung aufgrund des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen erfolgen soll, für falsch, da es zur Zeit ein Überangebot an bereits erschlossenen gewerblichen Flächen gäbe. Als Beispiele werden die etwa einen Kilometer weiter östlich jenseits der Firma Sarna-Tec (Timberg) gelegene Fläche sowie die Fläche auf dem Semberg (Wibschla) angeführt. Außerdem sei die Nachfrage gering, da es im Grundstücksmarktbericht 2005 für die Stadt Lüdenscheid hieße: „Kaum etwas bewege sich auf dem Markt für Bauland im gewerblichen Bereich.“ (Lüdenscheider Nachrichten vom 13.04.05). Aus diesem Grund seien die beschriebenen, zum Teil nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft so nicht zwingend erforderlich und müssten deswegen unterbleiben.

Thema Eingrünungsmaßnahmen

Besonderer Wert sei auf die Realisierung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, sowie Pflanzungen auf den unbebauten Flächen der Grundstücke zu legen. Sinnvoll erscheine im Zusammenhang mit der Betrachtung des Landschaftsbildes innerhalb der Maßnahme 2 ein zusätzlicher Pflanzstreifen mit Bäumen 1. Ordnung, der die Versickerungsmulde zur Zufahrtsstraße hin abgrenzen und dadurch mehr Struktur in das Gebiet einbringen würde. Bei der geplanten Maßnahme 1 entlang der Brunscheider Straße solle auf die Rotfichte verzichtet werden und statt dessen eine Laubbaumart der 1. Ordnung z.B. Stieleiche verwendet werden. Außerdem solle als Minderung für den Eingriff in das Landschaftsbild die Dachbegrünung festgesetzt werden.

Thema Höhenstaffelung

Da die Beseitigung des Waldbereiches insbesondere in das Landschaftsbild eingreife, wird angeregt, die Stufen der maximal möglichen Gebäudehöhen nicht zu groß zu wählen. Statt der geplanten 4-m-Stufen wird ein moderaterer Anstieg der maximalen OK-Höhe in 2-m-Stufen vorgeschlagen.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Thema regenerative Energien

Als Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien kommen solche in Betracht, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen oder erleichtern, wie z.B. Vorgaben zur Dachneigung. Solche Festsetzungen, die stark auf die Stellung und Ausformung von Gebäuden abzielen, sind in einem Industriegebiet aufgrund der zu erwartenden Zweckbauten nicht verhältnismäßig. Nicht unumstritten ist die auch die

Frage, inwieweit Festsetzungen dahingehend getroffen werden können, wonach eine Anlage von Solarthermie oder einer anderen Art der erneuerbaren Energien bei Errichtung eines Gebäudes zu installieren ist. Hier bedarf es gemäß Deutschen Städtetages (Positionspapier Klimaschutz in den Städten vom 19.05.2008, Köln) stets einer besonderen Prüfung der Realisierbarkeit entsprechender Festsetzungen unter wirtschaftlichen Vorzeichen und der städtebaulichen Erforderlichkeit.

Festsetzungen von Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien sieht das gesamte großflächig bestehende Industriegebiet von der Autobahn bis zur Bellmerlei nicht vor. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei dem Plangebiet um eine eher geringfügige Flächenerweiterung innerhalb einer Gesamtstruktur. Dem Effekt einer klimaschonenden Nutzung regenerativer Energien in einem eher kleinen Ausschnitt des gesamten Industriegebietes steht der wirtschaftliche Aufwand und die Ungleichbehandlung Gewerbetreibender innerhalb des Industriegebietes entgegen. Sollte der derzeitige Eigentümer die Flächen für die Erweiterung seines südlich ansässigen Betriebes benötigen, müsste dieser auch auf seine bestehenden Betriebsstrukturen Rücksicht nehmen können. Ansonsten wird auch zur Unterstützung der Ansiedlungsbereitschaft von weiteren Wirtschaftsunternehmen auf weitergehende, insbesondere noch streitanfällige Festsetzungen, verzichtet. Gleichwohl ist im Rahmen von zukünftigen – insbesondere großflächigeren - Bauleitplanungen beabsichtigt, den Belangen des Klimaschutzes generell eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Thema Ausgleich/Ersatzaufforstung

Da durch die Bauleitplanung Laubwald in Anspruch genommen wird, wird eine Ersatzaufforstung einerseits mit Laubgehölzen und darüber hinaus in 2-fachem Umfang der zu rodenden Fläche vorgenommen. Dabei sind die Baumartmischungen Buche/Eiche/Kirsche oder Buche/Esche/ Kirsche bzw. Ahorn zuzüglich eines ausgeprägten Waldmantels aus Straucharten (Weißdorn, Hasel, Schlehdorn) ausgewählt worden. Für diese Ersatzaufforstung wurden Grünlandflächen in Anspruch genommen, die seitens der Eigentümer auch unabhängig vom städtischen Ersatzaufforstungsbedarf aufgeforstet worden wären. Im Sinne der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde konnten daher in der Summe weitergehende Aufforstungen an anderer Stelle in Lüdenscheid vermieden werden.

Zudem erfolgte die Zuweisung der Ersatzaufforstungsflächen zu dem Planvorhaben bereits vor geraumer Zeit. In den vorangegangenen zwei Beteiligungsstufen im Bebauungsplanverfahren hat der Märkische Kreis zu diesem Thema keine Anregungen vorgebracht, so dass in der Vergangenheit kein Anlass zur Überprüfung des Ausgleichskonzeptes für diese Bebauungsplanänderung bestand. Ungeachtet dessen sind die Stadt Lüdenscheid sowie die beteiligten Fachbehörden im Bewusstsein der angespannten Situation der Landwirtschaft in Lüdenscheid im wechselseitigen, engen Kontakt bemüht, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Freiflächen sowie Grünlandflächen nach Möglichkeit zu reduzieren.

Thema Bedarf an gewerblichen Bauflächen / Eingriffsvermeidung

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung eingehend erläutert hat die Stadt Lüdenscheid nach wie vor einen Bedarf an gewerblicher Baufläche. Um den Bestand der in Lüdenscheid ansässigen gewerblichen Betriebe und Arbeitsplätze zu sichern, ist es erforderlich, in einem angemessenen Umfang rechtzeitig geeignete Gewerbeflächen planungsrechtlich zu sichern. Dies ist insbesondere notwendig, da Veränderungen der Produktionsprozesse Erweiterungen und Umsiedlungen einiger Betriebe notwendig machen, die - insbesondere wegen der flächenintensiven Automatisierung der Produktion - auf den Bestandsflächen nicht immer umsetzbar sind.

Die Bereitstellung von Gewerbeflächen ist hierbei in einem moderaten Rahmen mittelfristig sicherzustellen, wobei nicht jeder Standort beliebig für jeden Betrieb in Frage kommt. Daher sollte nach Möglichkeit zu jedem Zeitpunkt ein vertretbares Spektrum an Flächen planungsrechtlich verfügbar sein, um auf Nachfragesituationen zeitnah reagieren zu können.

Für den Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2020 ist, in Abstimmung mit der Bezirksregierung, von einem Bedarf von bis zu 75 ha an Gewerbe- und Industrieflächen auszugehen. Neben der Nutzung von Brachflächen und noch bestehender Reserveflächen sind hierbei auch geringe Flächenneuausweisungen notwendig.

Soweit geeignete Arrondierungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender Gewerbegebietsstrukturen bestehen, dienen diese Flächen dazu, potentielle Neuausweisungen an den Siedlungsändern zu verringern, um die weitere Inanspruchnahme des freien Naturraums möglichst zu reduzieren.

Die Stadt Lüdenscheid ist stets bemüht, vorhandene und bisher industriell bzw. gewerblich genutzte Brachflächen für die Wiederansiedlung von Gewerbe zu nutzen. Erfolgreiche Konzepte sind bei der Konversion der ehemals militärischen Liegenschaften am Baukloh und am Buckesfeld umgesetzt worden. Aktuelle Planungen beziehen sich auf die Bahnflächen der Bahnhöfe Lüdenscheid-Mitte und Lüdenscheid-Brügge.

Allerdings befinden sich viele Gewerbe- und Industriebrachen historisch bedingt in innerstädtischer oder stadtnaher Lage. Durch die Nähe zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen empfiehlt sich in solchen Gemengelagen oftmals die Umnutzung zu Wohnstandorten oder damit kompatiblen Nutzungen, wie die Beispiele der ehemaligen Firma Vossloh an der Gartenstraße oder der ehemaligen Firma Overhoff an der Kampstraße zeigen. Außerdem stehen bisweilen die Interessen der Eigentümer an einer möglichst gewinnträchtigen Nachnutzung einer Neu-Vermarktung im gewerblichen Bereich entgegen. Aus diesen Gründen sind der Stadt bei der Umsetzung des Ziels einer flächenschonenden Reaktivierung von gewerblichen Brachflächen zur Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie Grenzen gesetzt.

Um den prognostizierten Gewerbeflächebedarf dennoch decken zu können, müssen Gewerbeflächenausweisungen an anderen Stellen im Stadtgebiet erfolgen. Gegenüber einer Planung in der freien Landschaft oder auch einer Flächenarrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes in die freie Landschaft hinein, besteht bei der hier zu überplanenden Fläche der Vorteil, dass sie bereits von Gewerbeflächen umgeben und kaum noch ein räumlicher Bezug zur freien Landschaft gegeben ist. Wie die Untere Landschaftsbehörde selber mitteilt, sei der betroffene Laubmischwald ringsum durch Industrie-/Gewerbeflächen begrenzt und dadurch im Wert für die Biotopstruktur und Biotopvernetzung gesunken. Auch die Erschließung kann durch Nutzung bestehender Anbindungen ohne weitere Eingriffe in die freie Landschaft erfolgen. Die Stadt Lüdenscheid sieht die Umwandlung von Wald in gewerbliche Baufläche an dieser Stelle - bedingt durch die Insellage – weniger problematisch als ein weiteres Ausufern in die freie Landschaft an anderer Stelle des Stadtgebietes.

Auch wenn die ansässige Firma, in deren Eigentum die Fläche zum Teil steht, zurzeit keinen dringenden Handlungsbedarf signalisiert hat, dient die Ausweisung der Baufläche doch der kurzfristig möglichen Handlungsfreiheit und damit auch der Standortsicherung des Betriebes.

Thema Eingrünungsmaßnahmen

Die Bepflanzungen der unbebaubaren Grundstücksflächen (3 m breiter Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenzen, bepflanzte Böschungflächen, Bäume entlang der Erschließungsstraße und auf Stellplatzanlagen) werden durch die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan festgesetzt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingefordert. Die Maßnahmenfläche 2 dient der Aufnahme der Versickerungsmulde für die Entwässerung der neuen Stichstraße. Diese Fläche im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die Landesstraße ist auf das von der Versickerungsmulde benötigte Maß reduziert worden, um möglichst viel Bauflächen entlang der Erschließungsstraße zu erhalten und somit das Verhältnis von Flächenverbrauch für notwendigen Straßenneubau zu erschlossenen Bauflächen günstig zu halten.

Die Maßnahmenfläche 1 dient vorwiegend der Eingrünung des nördlichen Randes des Industriegebietes entlang der Landesstraße und beinhaltet in der Pflanzliste auch Nadelgehölze wie Rotfichte und Eibe, um auch im Winter einen Grünsichtschutz zu erzielen. Die ökologische Aufwertung für Flora und Fauna soll durch Anpflanzen von Sträuchern und Laubgehölzen wie Hasel, Weißdorn, Stechpalme, Wildkirsche und –birne u.a. erreicht werden.

Dachbegrünung im gewerblich-industriellen Baubereich mit vielfach zweckorientierten großen Hallenbauten festzusetzen, würde zu erhöhten wirtschaftlichen Aufwendungen bei den potentiellen Bauherren führen. Die Statik bei frei tragenden großen Hallen auf eine erhöhte Last für Dachbegrünung auszulegen, ist nur schwer finanzierbar. Da das Gebiet gerade für solche Bauten produzierender Gewerbebetriebe vorgesehen ist, wird auf eine Dachbegrünungsvorschrift verzichtet. Weil das Niederschlagswasser vor Ort verbleiben muss, ist auf die Initiative der ansiedelnden Betriebe zu setzen, dass sie bei geeigneten Bauten (Nebenanlagen, Büros, etc.) eine Dachbegrünung einplanen, um somit die Menge des zu versickernden Regenwassers zu reduzieren. Die Wirkung von Dachbegrünung (insbesondere extensiver Dachbegrünung) ist - bezogen auf das Landschaftsbild - bei der vorliegenden Höhenlage zudem eher auf die Vogelperspektive beschränkt.

Thema Höhenstaffelung

Um eine Einfügung der Baukörper in das Landschaftsbild zu erreichen, wird, im Gegensatz zum Ursprungsplan, die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf ein städtebaulich vertretbares Maß begrenzt, das sich am natürlichen Geländeverlauf und den zulässigen Höhen im Nachbarbebauungsplan Nr. 778 „Timberg“ orientiert. Das vorhandene Gelände hat im westlichen Bereich eine mittlere Höhe von ca. 426,5 m über Normalnull (m ü NN). Das Gelände östlich der Erschließungsstraße erstreckt sich über Höhen von 425 m im Südwesten bis auf 438 m im Nordosten. Die mittleren Höhen liegen hier im westlichen Bereich bei 427,5 m, im mittleren Bereich bei 431 m und im östlichen Bereich bei 436 m. Mit maximal zulässigen Gebäudehöhen von 442 m im westlichen Teil, 446 m im mittleren und 450 m im östlichen Teil können je nach Lage und Geländemodellierung Gebäude mit einer maximalen Höhe zwischen 13 und 18 m errichtet werden. Diese, dem natürlichen Geländeverlauf folgenden, Höhen und Abstufungen in 4-m-Stufen stellen für Produktionsgebäude annehmbare wirtschaftliche Größenordnungen dar. Eine weitere Unterteilung in 2-m-Abstufungen in einem Industriegebiet, in dem vorrangig mit großflächigen und –volumigen Gebäuden zu rechnen ist, erscheint unverhältnismäßig einschränkend.

2. Technischer Umweltschutz des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2008

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken zu der Planung vortragen.

Jedoch wird auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 06.05.1993 verwiesen, nachdem es mit geltendem Recht nicht vereinbar sei, ein „eingeschränktes Industriegebiet (GI)“ in der Weise festzusetzen, dass in ihm nur die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes bestehenden Anlagen nach § 9 Abs. 2 BauNVO sowie deren Änderungen und Erweiterungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig sind, im übrigen aber nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 Abs. 2 BauNVO.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Dem Hinweis des Technischen Umweltschutzes ist nachgegangen und festgestellt worden, dass die in dem Urteil abgehandelte Situation weder in der Voraussetzung des beplanten Gebietes noch in den Zielen seiner Festsetzungen mit der Planung der Stadt Lüdenscheid vergleichbar ist. In dem Urteilsfall wird ein bebautes Gebiet mit ansässigen Industriebetrieben überplant. Der Plangeber wollte den bestehenden Betrieben (GE-Betriebe) für weitere Entwicklungsmöglichkeiten (ggf. zu GI-Betrieben) den größten möglichen Spielraum geben und hat dafür ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Bei neu anzusiedelnden Betrieben sollten aber strengere Maßstäbe angelegt werden, in dem sie nur nicht erheblich belästigender Art sein durften. Aus diesem Grund hat er festgesetzt, dass in dem GI außer den bestehenden Anlagen nur noch die Gewerbebetriebe im Sinne eines Gewerbegebietes (GE) zulässig sind. Dies ist aber, dem Gerichtsurteil folgend, nicht zulässig, weil der Charakter eines GI – insbesondere bei zukünftiger Schließung der vorhandenen Betriebe - nicht mehr gegeben sei.

Bei der vorliegenden Planung der Stadt Lüdenscheid handelt es sich um ein bisher unbebautes Gebiet. Die Zonierung der festgesetzten GI erfolgte nach den § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO in Verbindung mit dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis auf die individuell aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossenen 3 Betriebsarten ergibt sich auch die Festsetzung der Ausnahmen in dem GI aus dem Abstandserlass. Hinsichtlich der Zonierung nach Abstandsklassen ist es nach einem Urteil des OVG Münster vom 20.11.2002 zulässig, in einem GI Betriebsarten aus Immissionsschutzgründen auszuschließen. Die dabei als sachgerechten Ausschluss genannten Betriebsarten entsprechen denen des GI 2 der vorliegenden Bebauungsplanänderung (Betriebe, die in einem Abstand bis 300 m zur Wohnbebauung möglich sind). Lediglich das GI 1 geht in seinem Ausschluss aus Immissionsschutzgründen noch eine Abstandsklasse weiter und beschränkt die Zulässigkeit der Betriebe auf Betriebsarten der Abstandsklasse von 200 m und weniger.

Auch diese Einschränkung ist nach Ansicht der Stadt Lüdenscheid noch zulässig, da sich die Unterscheidung der Gebietskategorien GI und GE nicht nur auf den Immissionsgrad bezieht, sondern auch auf die Zweckbestimmung des Gebietes an sich. So soll ein GE gem. § 8 BauNVO auch typischerweise nicht erheblich störende Betriebe des Handwerks- sowie Dienstleistungsbetriebe einschließlich Tankstellen, Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Lagerplätze und Lagerhäuser aufnehmen (s. Komment. BauNVO; Fickert/Fieseler, Kohlhammer Verlage, 8. Auflage, § 8 BauNVO Rdnr. 1.1). Diese Betriebsarten machen jedoch aus Gründen der Stadtentwicklung an dieser nicht integrierten Stelle des Stadtgebietes keinen Sinn. Vorgegeben durch die „Umzingelung“ von Industriegebieten (ausgenommen dem

Sondergebiet im Norden) soll auch das Plangebiet – unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes - vorwiegend der gewerblichen-industriellen Nutzung dienen. Der umgekehrte Fall, d.h. die Festsetzung eines GE mit dem Ausschluss der ansonsten in einem GE typischerweise zulässigen Betriebe, könnte eine vor Gericht anfechtbare Einschränkung bedeuten.

Außerdem wird mit dieser Festsetzung dem Umstand Rechnung getragen, dass die GI 1-Fläche bereits im bisherigen Planungsrecht als GI festgesetzt war – lediglich ohne überbaubare Grundstücksfläche. Die neue Festsetzung zielt im Wesentlichen auf die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche inmitten eines vorhandenen GI bei gleichzeitiger Berücksichtigung der heute geltenden Immissionsschutzanforderungen.

3. Technische Wasserwirtschaft des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2008 und 18.07.2007

Thema Wasserschutzgebiet

Bei Vorhaben innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Fuelbeckertalsperre“ – insbesondere L 655 – sei die diesbezügliche Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versickerungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen sollten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Abwasserqualität solle im Zusammenhang mit der Versickerungsanlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 18.05.1998 und dem Rund-erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 genügen.

Bei wasserrechtlich erlaubnisfreien Einleitungen in den Untergrund sollten bestimmte Abstände zu Bauwerken, Grundstücksgrenzen und zum Grundwasser berücksichtigt werden.

Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallbeteiligung bei jedem Bauvorhaben erforderlich sei, bei dem mit größeren Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Außerdem unterlägen die Anlagen mit einem Volumen > 10 m³ einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen und sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) des MK anzuzeigen. Anfallendes gewerbliches Abwasser, welches nicht der Ortsatzung der Stadt Lüdenscheid entspricht, sei auf dem Grundstück vorzubehandeln. Die Einleitung gewerblichen Abwassers in das Kanalnetz der Stadt Lüdenscheid bedürfe der Genehmigung durch die UWB des Märkischen Kreises.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Thema Wasserschutzgebiet

Wie bereits in der Begründung erläutert, liegt im nördlichen Plangebiet die L 655 innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes der Fuelbecker Talsperre. Der Bebauungsplan übernimmt die Grenze des Wasserschutzgebietes, die nach der Wasserschutzverordnung vom 05.02.1991 am Südrand der L 655 verläuft, gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich. Der Ausbau der L 655 erfolgt im Wesentlichen nach

den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag).

Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der ordnungsgemäße Bau der Versickerungsanlagen und die Kontrolle der Abwasserqualität sind nicht Gegenstand der Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes. Die Anmerkungen des Fachdienstes „Technische Wasserwirtschaft“ hierzu sind jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan mit Hinweischarakter aufgenommen worden.

Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt nicht der Regelungsmöglichkeit der Bauleitplanung. Das Thema wird im Rahmen eines konkreten Bauobjektes seitens des Bauherrn entweder mit den notwendigen Fachämtern direkt oder über das allgemeine Baugenehmigungsverfahren zu klären sein. Die Anmerkungen des Märkischen Kreises sind jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen worden.

4. Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung –

Schreiben vom 05.07.2007

Es bestehen aus Sicht des Wasser- und Immissionsschutzes sowie der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über die Bodenzone erfordere für Gewerbegebiete eine Vorbehandlung, die in entsprechender Weise noch zu entwickeln sei. Wegen der früheren Abgrabungen im Plangebiet wird gebeten, dem Schutz des Grundwassers besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Die Art der notwendigen Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist abhängig von dem ansiedelnden Betrieb und muss seitens des Bauherrn bei Bauantragstellung geprüft und entsprechend vorgesehen werden. Bei der Planung des Betriebes und der Versickerungsanlagen einschließlich evtl. notwendiger Vorbehandlungsanlagen wird sich der Bauherr entsprechender Fachleute bedienen müssen, welche eine auf die geplanten Gegebenheiten (Lage der Versickerungsmulde, Grundwasserstand, Art des Betriebes, etc.) abgestimmte Lösung in den Bauantragsentwurf einzuarbeiten haben. Hierauf kann der Bebauungsplan keinen Einfluss nehmen.

5. SEWAG Netze GmbH

Schreiben vom 30.07.2008, 16.07.2007 und 19.04.2005

Es bestehen keine Bedenken. Aber es wird darauf hingewiesen, dass in dem Planbereich zahlreiche Versorgungseinrichtungen für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation unterhalten werden. Ein sicherer Betrieb der Anlagen müsse jederzeit gewährleistet sein. Die vorhandenen Trassen seien von Überbauungen, Aufschüttungen oder Anpflanzungen freizuhalten sowie vor Tiefbauarbeiten zu sichern.

Bezüglich des geplanten Radweges sei in einem Besprechungstermin ausgeführt worden, dass dieser nicht in der dargestellten Form realisiert werde, sondern so über der Versorgungsleitungsstrasse realisiert werden solle, dass Leitungsveränderungen seitens der Stadtwerke nicht notwendig würden. Die Leitungen sollten im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Bei den vorhandenen Versorgungsleitungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen obliegt es dem Straßenbaulastträger, bei der Straßenausbauplanung vorhandene Leitungen zu berücksichtigen. Sofern vorhandene Leitungen auf privaten Grundstücken liegen, die entweder das betreffende Grundstück versorgen oder nur über dieses Grundstück geführt werden, muss der Leitungsträger privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern getroffen haben. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Regelung von Überbauung, Aufschüttung oder Anpflanzungen sowie Tiefbauarbeiten sind nicht notwendig und auch nicht geboten, da eine jederzeitige privatrechtliche Einigung über die Verlegung einer Leitung die Möglichkeiten der Grundstücksausnutzung verändern kann. Für Leitungen im Plangebiet, die sich im Randbereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden oder diese queren, ist in Maßnahme 1 festgesetzt, dass nur bestimmte Pflanzungen in Absprache mit den Leitungsträgern vorzunehmen sind.

Bezüglich des geplanten Radweges trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Lediglich die Verkehrsflächen als solche werden festgesetzt. Damit bleibt es der späteren Straßenausbauplanung überlassen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege u.a. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu planen. Spätere, aus verkehrlichen Gründen erforderliche Veränderungen an der Straßenraumaufteilung, können somit vorgenommen werden, ohne dafür den Bebauungsplan ändern zu müssen. Detaillierte Abstimmungen mit den betroffenen Leitungsträgern sind daher im Zuge der konkreten Straßenausplanung vorzunehmen. Für die mögliche Anlage eines Radweges ist im Bebauungsplan die Verkehrsfläche erweitert worden. Neben der Regelausbauplanung, die eine Radwegeführung auf dem Niveau der Straßenfahrbahn vorsieht, wird bis dato aus Kostengründen eine Alternative favorisiert, die den Radweg an der vorhandenen Böschungsoberkante führt und ein Abgraben des Hanges nicht notwendig macht.

Leitungen, die in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, werden üblicherweise nicht im Bebauungsplan dargestellt. Hier liegt es in der Pflicht des Straßenbaulastträgers, bei Baumaßnahmen notwendige Informationen und Abstimmungen einzuholen. Lediglich eine direkt im Grenzbereich zu einer Grünfestsetzung verlaufende Leitungstrasse sowie eine Grundstücksversorgungsleitung, die nunmehr im Baugebiet liegt, wurden aus Informationsgründen nachrichtlich dargestellt. Für die Darstellung weiterer Leitungen im Öffentlichen Straßenraum, die relativ dicht beieinander liegen, lässt der Maßstab des Bebauungsplanes keinen Raum. Die Planzeichnung wäre nicht mehr lesbar.

- II Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III Die 110. Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.: I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2007 (gemeint ist 2008) und 18.07.2007 sowie der beiliegenden Stellungnahme des Landschaftsbeirates vom 07.07.2007; (Hinweis zum Schreiben vom 12.08.08: darin wird ein Schreiben zitiert – 10.07.08 - , bei dem es sich gemäß tel. Auskunft des MK tatsächlich um das Schreiben vom 18.07.2007 handelt)

s. unter A I 1.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

s. unter A I 1.

2. Technischer Umweltschutz des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2008

s. unter A I 2.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

s. unter A I 2.

3. Technische Wasserwirtschaft des Märkischen Kreises

Schreiben vom 12.08.2008 und 18.07.2007

s. unter A I 3.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

s. unter A I 3.

4. Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung –

Schreiben vom 05.07.2007

s. unter A I 4.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

s. unter A I 4.

5. SEWAG Netze GmbH

Schreiben vom 30.07.2008, 16.07.2007 und 19.04.2005

s. unter A I 5.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

s. unter A I 5.

6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Schreiben vom 09.07.2008

Es bestehen keine Bedenken. Aber es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Straßen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befinden. Falls eine Erweiterung vorgesehen sei, müssten zwecks Dimensionierung der Kabel ge-

nauere Angaben gemacht werden. Über Art und Umfang notwendiger Maßnahmen könnten erst Angaben gemacht werden, wenn endgültige Ausbaupläne vorlägen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid

Die Baugebietserweiterungsabsicht – Umwandlung von Wald in ein Industriegebiet – geht aus dem Bebauungsplan hervor. Der Bau der neuen Stichstraße kann jetzt zeitlich noch nicht bestimmt werden. Bei der Ausbauplanung werden die Leitungsträger wie üblich beteiligt.

- II Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

- III Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“ wird nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

7. Straßensanierung Vorlage: 289/2008

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachstehenden

Beschluss:

Der sofortige Beginn der Straßensanierung ‚Altenaer Straße I. BA‘ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

**8. Bahnbereich Innenstadt
Ausbau des Verknüpfungspunktes
Vorlage: 232/2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst folgenden

Beschluss:

1 Oberflächenbelag

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Pflasterflächen des Bahn- und Bussteiges ein ungefärbtes Betonsteinpflaster ohne Oberflächenbeschichtung in der Größe 20x20x8 cm bis 30x30x8 cm zu verwenden.

2 Gestaltung der Dächer des Bahnsteiges und der Bushaltestellen

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Begründung dargestellte Dachvariante zwei (Arbeitstitel Spettmann + Kahr D2) für den Bahnsteig und für die Bussteige weiterzuentwickeln. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Begründung dargestellten Kosten für die Reinigung der Dächer zeitgerecht zu etatisieren.

3 Möblierung des Bereiches des Verknüpfungspunktes

3.1 Gesamtkonzept

Dem in der Begründung dargestellten Gesamtkonzept wird zugestimmt.

3.2 Einzelelemente

Für die Sitzgelegenheiten wird der in der Vorlage dargestellte Typ „sedeo“ gewählt. Der Windschutz wird durch teilsatinierte Glasscheiben in Metallschienen ausgeführt, als Abfallbehälter der Typ „Capital“ gewählt, als Vitrine die in der Begründung dargestellte Informationsvitrine gewählt. Die B+R-Anlage wird mit acht farbbeschichteten Anlehnbügel für max. 16 Fahrräder ausgestattet.

4 Bahnhofsnahe Dienstleistungen

4.2 Gebäudeplanung

Die in den Sitzungen der Ausschüsse vorgestellte Planung zur Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück nördlich des Verknüpfungspunktes wird mit dem Ziel der Errichtung dieses Gebäudes weiterverfolgt.

4.3 Anforderungen

Den in der Begründung dargestellten Anforderungen an die Wartezone und an die öffentliche Toilettenanlage wird zugestimmt.

4.4 Übernahme

Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Bauherrn des Gebäudes gemäß 4.2 zur Übernahme der Räume der Wartezone und der öffentlichen Toilettenanlage im Sinne der Begründung zu führen.

4.5 Einrichtungs- und Betriebskosten

Die Verwaltung wird beauftragt, die dargestellten Kosten für die Ersteinrichtung und die Betreibung der Anlagen zeitgerecht zu etatisieren.

4.6 Witterungsschutz zum Erreichen der bahnnahen Nutzungen

Einer Verlängerung des Bahnsteigdaches gemäß der Darstellung in der Begründung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mehrkosten von max. 50.000 € zu etatisieren und sich um eine Aufnahme in die Förderung zu bemühen.

5 Reinigung und Winterdienst

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Begründung dargestellten Kosten für die Reinigung und den Winterdienst zeitgerecht zu etatisieren.

6 Beleuchtung

Die Verwaltung wird beauftragt ein Beleuchtungskonzept für den Bereich des Verknüpfungspunktes zu entwickeln und die Kostenauswirkungen zu ermitteln.

7 Gestaltungselement

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gestaltungselement im Sinne der Begründung zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

9. Umbau der Haltestelle Sauerfeld mit dem Ziel der Barrierefreiheit - Ausbauplan Vorlage: 171/2008

9.1. Umbau der Haltestelle Sauerfeld mit dem Ziel der Barrierefreiheit - Ausbauplan/1. Ergänzung Vorlage: 171/2008/1

Ratsherr Cordt teilt mit, dass sich die Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt in der Sitzung am 29.10.2008 aus Gründen des Sicherheitsempfindens für die Bürgerinnen und Bürger dafür ausgesprochen hätten, eine Verbreiterung des nördlichen Tunnelausgangs einzuplanen. Der Beschlussvorschlag sei daher um Punkt 4 ergänzt worden.

Ratsherr Diller regt an, dass in den Buswartehallen bzw. unter den vorgesehenen Vordächern entlang des Sauerfeldes Sitzgelegenheiten geschaffen würden. Bürgermeister Dzewas sagt zu, dass diese Anregung bei den Planungen berücksichtigt werde.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachstehenden

Beschluss:

1. Die Sauerfelder Straße sowie die angrenzenden Bereiche sollen im Abschnitt zwischen Jockuschstraße und Hohfuhstraße gemäß der vorliegenden Ausbauplanung umgebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieser Planung umgehend einen entsprechenden Förderantrag nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz bei der BR Arnberg zu stellen.
2. Die Altenaer Straße wird im Bereich zwischen Sternplatz und Sauerfelder Straße auf der Basis des vorliegenden Bewilligungsbescheides wie der Sternplatz in Granit gepflastert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen über die fremdfinanzierte Umgestaltung des Kioskbereichs am Brighthouse-Park mit Toilettenanlagen aufzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens eine Verbreiterung des nördlichen Tunnelausgangs in Richtung des ehemaligen Kaufhallengebäudes unter Berücksichtigung der Förderbedingungen und der dadurch entstehenden Mehrkosten einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

**10. Bauvorhaben Sterngasse, abgehängte Decke, Kostensituation
Vorlage: 291/2008**

Ratsherr Schnell teilt mit, dass die Fraktion Lüdenscheider Liste der Kostensteigerung von über 50 % zu dem bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2008 gefassten Beschlusses (Sitzungsdrucksache 200/2008) nicht zustimmen werde.

Ratsherr Holzrichter stellt den Antrag, über die auf der Seite 8 der Beschlussvorlage dargestellten kostengünstigeren Alternativen zu der geschlossenen Decke getrennt abstimmen zu lassen. Die FDP-Fraktion würde sich für die alternative Lamellendecke und alternative Beleuchtung aussprechen.

Auf Wunsch von Ratsfrau Gabler stellt Herr Weinert, Amt für Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften, die Gründe für die erhöhten Kosten dar.

Nach Aussprache lässt Bürgermeister Dzewas getrennt über die Alternativen abstimmen.

Beschluss:

Fall 1: Alternative Lamellendecke und Alternative Beleuchtung zum Gesamtaufwand/
Maximalbudget von 99.054,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 42

Beschluss:

Fall 2: Alternative Beleuchtung zum Gesamtaufwand/Maximalbudget von 126.654,00 €

Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 45

Beschluss:

Die Neugestaltung der abgehängten Decke sollte entsprechend der Beschlussfassung im Hauptausschuss am 22.09.08 als geschlossene Decke (Leuchtendecke der Ziffer 1.) ausgeführt werden. (Sitzungsdrucksache Nr. 200/2008)

Die Ausführung soll trotz Erhöhung der geschätzten Kosten von ca. 80.000 € auf 124.445,45 € der berechneten Kosten wie geplant durchgeführt werden.

Ergänzend soll die Decke des ehemaligen Eingangsbereiches kleiner Sternplatz/Sterncenter einheitlich mit erstellt werden. Die Kosten hierfür beziffern sich auf 18.000 €.

Für die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel werden Deckungsvorschläge aus anderen Haushaltsstellen bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

11. Umbesetzung von Ausschüssen; hier Jugendhilfeausschuss, Integrationsbeirat und Sozial- und Seniorenausschuss Vorlage: 277/2008

Ohne Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid
in den Jugendhilfeausschuss:

Herrn Gesa Lang als beratendes Mitglied anstelle von Herrn Kieran Griffin.

in den Integrationsbeirat:

Herrn Gesa Lang anstelle von Herrn Kieran Griffin als Stellvertreter für Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi.

in den Sozial- und Seniorenausschuss:

Herrn Xaver Waldeyer anstelle von Ratsfrau Tanja Tschöke als Stellvertreter für Ratsfrau Renate Lazar.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	44
-------------	----

12. Erneute öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
Vorlage: 304/2008

Die Vorlage wird um den Punkt 31“ wie folgt ergänzt:

Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid

§ 2: Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2007 in Kraft.

Die Punkte 7, 11 und 12 der Vorlage werden wie folgt geändert:

7. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.06.2007 in Kraft.

11. und 12. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.11.2008 in Kraft

Beigeordneter Theissen führt aus, dass das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen dem erlassenen Gesetz des Landtages Düsseldorf in einem Verfahren entschieden habe, dass eine Satzung nicht gültig sei, wenn sie nur in vereinfachter Form sprich an der öffentlichen Bekanntmachungstafel im Rathaus aushänge, ein Hinweis auf die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen erfolge und auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid eingestellt werde. Zukünftig müssten daher die öffentlichen Bekanntmachungen über die Tageszeitungen oder über das Amtsblatt des Märkischen Kreises erfolgen. Die Stadt Lüdenscheid habe sich für letzteres entschieden.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzungen 1 bis 31 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

13. Modernisierung der Schützenhalle Loh zur energetischen Ertüchtigung
hier: Stellung eines Antrages auf Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung
Vorlage: 300/2008

In einer persönlichen Erklärung gegenüber Bürgermeister Dzewas erklärt sich Ratsherr Schwarz für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bürgermeister Dzewas teilt die von Ratsfrau Tschöke in der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.11.2008 erbetenen Zuwendungen, die die Lüdenscheider Schützengesellschaft zur Erhaltung der Schützenhalle in den letzten zwanzig Jahren von der Stadt Lüdenscheid, der Sparkasse Lüdenscheid, den Stadtwerken Lüdenscheid sowie vom Land erhalten habe, mit.

Die Zuwendungen der Stadtwerke beliefen sich auf Zahlungen im Jahr 1997 über 12.782 € für die Sanierung des III. Bauabschnittes der Schützenhalle und im Jahr 2008 über 5.000 € für diverse Investitionen.

Zuwendungen der Sparkasse Lüdenscheid zur Modernisierung der Schützenhalle habe es in den Jahren von 1988 bis 2008 nicht gegeben.

Darüber hinaus seien in den Jahren 2003 bis 2006 Zuwendungen für Erschließungsbeiträge in Höhe von 12.000 € von den Stadtwerken und 20.000 € von der Sparkasse sowie 10.000 € von den Stadtwerken und 3.000 € von der Sparkasse für die 500Jahr-Feier der Lüdenscheider Schützengesellschaft erfolgt.

Die Bewilligungen von Landeszuwendungen für den Umbau der Schützenhalle zu einem Bürgerhaus (1. bis 4. Bauabschnitt) aus den Jahren 1980, 1987, 1990 und 1996 beliefen sich auf Gesamtkosten von 2.723 TDM, davon habe das Land 685 TDM, die Stadt 1.156 TDM und die Lüdenscheider Schützengesellschaft 882 TDM getragen.

Ratsfrau Tschöke stellt den Antrag, dass sich die Lüdenscheider Schützengesellschaft nach Ablauf eines Jahres in Höhe der eingesparten Energiekosten an den Kosten für die Sanierung beteiligt.

Bürgermeister Dzewas lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	22
Enthaltungen:	3

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachstehenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für folgende Maßnahme einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Städtebauförderung zu stellen:

Modernisierung der Schützenhalle Lüdenscheid zur energetischen Ertüchtigung, wobei die Stadt Lüdenscheid einen Eigenanteil von 30% der förderfähigen Kosten übernimmt.

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt für 2009 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	38
Enthaltungen:	6

14. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft NRW GmbH (KIMW) hinsichtlich des Stammkapitals Vorlage: 297/2008

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst folgenden

Beschluss:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH werden in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

15. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben HJ 2008 Vorlage: 301/2008

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst nachstehenden

Beschluss:

1. Bei der Haushaltsstelle 1.024.5629.7 – Fortbildung - werden 11.560 € überplanmäßig bewilligt. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Einsparungen bei 5.000.6510.9 – Kopierdienst – in Höhe von 10.284 € sowie bei 5.000.6530.3 – Ausgaben für Telekommunikation - in Höhe von 1.276 €
2. Bei der Haushaltsstelle 1.024.6560.1 – Externe Dienstleistungen – werden 9.000 € überplanmäßig bewilligt. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt zum einen durch Einsparungen bei 5.000.6530.3 – Ausgaben für Telekommunikation – in Höhe von 3.500 € sowie durch Mehreinnahmen bei 1.160.1140.9 – Transportgebühren – in Höhe von 5.500 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

16. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

16.1. Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

16.2. Beantwortung von Anfragen

16.2.1. Defekte Heizungen in der Turnhalle in der Grundschule Gevelindorf

Stadtkämmerer Blasweiler trägt die Beantwortung der Zentralen Gebäudewirtschaft auf die Anfrage des Ratsherrn Oettinghaus in der öffentlichen Sitzung des Rates am 20.10.2008 vor.

Die Heizkörperthermostate wurden überprüft und zwei durch Vandalismus zerstörte Thermostate umgehend durch den Hausmeister ersetzt.

Grundsätzlich stellt sich die Situation an der Gevelindorfer Grundschule wie folgt dar:

Im Untergeschoss des Bauteils Turnhalle befindet sich das Lehrschwimmbecken der Schule mitsamt seinen Nebenräumen wie Duschen, Umkleiden usw.

Die bis 2004 gültige DIN 4701 zur Ermittlung des Heizwärmebedarfs gibt folgende Norm-Innentemperaturen vor:

Turnhallen und Gymnastikräume	18 - 20°C
Schwimmbäder	28°C
Duschen	24°C
Umkleideräume	22°C

Die seit August 2003 bereits geltende DIN EN 12831 verzichtet auf diese detaillierten Vorgaben und beschränkt sich auf folgende Festlegungen:

Unterrichtsräume allgemein	20°C
Bade-/Duschräume, Bäder, Umkleiden	24°C

Eine Überprüfung der aktuellen Temperaturen ergab bei einer Außentemperatur von 9,1°C für Turnhalle, WC und Flur 21°C, für den Umkleideraum 20°C und für die Lehrerumkleide 22°C. Im Umkleideraum und im WC waren die Thermostatventile seit ca. 24 Stunden komplett geschlossen, die Heizkörper waren kalt.

Die Heizungsanlage der Schule verfügt über getrennte Heizkreise mit Regelungen, die die einzelnen Bauteile je nach Anforderung ansteuern. Die Turnhalle selbst wird über eine Lüftungsanlage beheizt. Auch hierfür besteht eine eigene Steuerung. Die Regelung der Heizungsanlage ist auf 20°C eingestellt; d.h. dass selbst bei maximal geöffneten Thermostaten keine höhere Temperatur erreicht werden kann.

Die Grundschule Gevelindorf stellt in ihrer baulichen Situation eine Besonderheit dadurch dar, dass das Schwimmbad mit den hier erforderlichen höheren Temperaturen unter der Turnhalle angeordnet ist. So gelangt ein Teil der Raumluftwärme als Transmissionswärme durch die Deckenkonstruktion in die Turnhalle, ein anderer Teil als Abwärme sowohl über die Lüftungsanlage, als auch über den gemeinsamen Flur- und Treppenhausbereich in die obere Gebäudeebene. So lassen sich trotz abgedrehter Thermostatventile auch die annähernd normgerechten Temperaturen in den Umkleideräumen erklären. Die Geschosdecke wurde entsprechend dem Stand der Technik zur Bauzeit hergestellt und gedämmt.

Ratsherr Oettinghaus erkundigt sich, wann die zwei zerstörten Thermostate ersetzt worden seien. Des Weiteren führt er aus, dass bei einem Besuch in der letzten Woche die gefühlte Raumtemperatur in den Umkleidekabinen bei ca. 30°C gelegen habe.

Bürgermeister Dzewas sagt zu, dass Ratsherr Oettinghaus über den Zeitpunkt der Einbau der Thermostate durch die Zentrale Gebäudewirtschaft informiert werde.

16.3. Anfragen

16.3.1. LKW-Anhänger an der B 229

Ratsherr König berichtet, dass an der B 229 stadtauswärts (Brückenstraße/Richtung Peddensiepen und im Linksabbieger Bereich Richtung Honselers Bruch) LKW-Anhänger auf Dauer geparkt würden.

Er fragt an, welche Möglichkeiten die Verwaltung hier zur Abhilfe habe.

16.3.2. Verkehrsregelung im Umfeld der Bahngleise "Am Kamp" in Brügge

Ratsherr Oettinghaus verliest seine schriftliche Anfrage, die der Original-Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

Bürgermeister Dzewas sagt Prüfung durch die Verwaltung zu.

16.3.3. Beteiligung am Volkstrauertag

Ratsherr Cordt bezieht sich auf die Einladung des Bürgermeisters zu der Gedenkstunde mit Kranzniederlegung am Ehrendenkmal am Volkstrauertag und kritisiert, dass Vertreter der SPD-Fraktion, der Fraktion Lüdenscheider Liste und der FDP-Fraktion bei dieser Veranstaltung spärlich oder gar nicht vertreten gewesen seien. Die CDU-Fraktion und die Fraktion Alternative für Lüdenscheid wären dagegen zahlreich erschienen. Er fragt an, ob Bürgermeister Dzewas entsprechende Hinweise bzw. Entschuldigungen zugegangen seien.

Bürgermeister Dzewas erwidert, dass dies nicht der Fall sei. Er habe aber zum Beispiel mehrere Mitglieder der SPD-Fraktion u. a. bei den Kranzniederlegungen am Findling des Ausländerfriedhofs Hühnersiepen-Treckinghausen und an der Gedenkstätte in Brügge gesehen.

Ratsherr Metzger führt aus, dass Mitglieder der SPD-Fraktion in Brügge zahlreich vertreten gewesen seien; hier habe er aber kein Mitglied der CDU-Fraktion gesehen.

16.3.4. Einladungen zu den Sitzungen des Kulturausschusses

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Voß fragt an, warum die Einladungen zu den Sitzungen des Kulturausschusses nicht so rechtzeitig erfolgen könnten, dass noch eine Beratung in den Fraktionssitzungen möglich sei.

Beigeordneter Theissen antwortet, dass das Baudezernat die jährlichen Sitzungstermine im Vorfeld mit den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt und des Bau- und Verkehrsausschusses festlegen würden, so dass deren Sitzungen terminlich auf die Fraktionssitzungen abgestimmt seien. Die Sitzungen des Kulturausschusses würden danach auf die verbleibenden Mittwochstermine verteilt. Um eine sachgerechte Vorbereitung der Sitzungen des Kulturausschusses zu gewährleisten, könnten die Einladungen auch zukünftig nicht rechtzeitig zu den Fraktionssitzungen vorgelegt werden.

gez. Dzewas
Vorsitzender

gez. Marré
Schriftführerin